

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Rundschreiben - 0380/2025 vom 19.12.2025

Betreff:

Änderungsfassung der Wissenschaftlichen Empfehlung des ÄSVB – Parkinson-Syndrom durch
Pestizide - Anerkennung nach § 9 Abs. 2 SGB VII -

DOK:

376.6-PSM

Sachgebiet(e):

Berufskrankheiten

Ansprechperson:

Dr. Carsten Fritz

Tel.: 030 13001 5160

E-Mail: Carsten.Fritz@dguv.de

Freigabe durch:

Dr. Edlyn Höller

Zusammenfassung: Änderungsfassung der Empfehlung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats „Berufskrankheiten“ – Parkinson-Syndrom durch Pestizide – - Anerkennung nach § 9 Abs. 2 SGB VII -

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) Ausgabe 10/11 vom 20.03.2024, S. 194-233 wurde die Wissenschaftliche Empfehlung (WE) „Parkinson-Syndrom durch Pestizide“ veröffentlicht. Der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ hat diese Empfehlung am 5. September 2023 beschlossen. Diese wurde anschließend durch den ÄSVB ergänzt und am 16. September 2025 in einer Änderungsfassung vom ÄSVB beschlossen. Im GMBI Ausgabe 44/45 vom 28.11.2025, S. 971-1015 wurde die Änderungsfassung der Wissenschaftlichen Empfehlung (WE) veröffentlicht.

Damit sind weiterhin die grundsätzlichen Voraussetzungen für Anerkennungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII gegeben.

Die Legaldefinition sowie folgende Kapitel der wissenschaftlichen Empfehlung (Fassung auf der Internetseite der BAuA, siehe Link) wurden relevant für die BK-Bearbeitung angepasst:

Die Legaldefinition der wissenschaftlichen Empfehlung wurde dahingehend ergänzt, dass die Beschreibung der Einwirkung um die Art und Ausprägung erweitert wurde: „Parkinson-Syndrom durch langjährig, häufig und selbst angewendete Pestizide“.

Im neu eingefügten Kapitel 3.7.4 wird die Abgrenzung von akuten Vorfällen mit extrem hoher Pestizidbelastung (vormals Störfälle) von der üblichen Anwendungspraxis vorgenommen und anhand von Beispielen dargestellt (S. 56-57). Im Ergebnis kann eine Anerkennung als Berufskrankheit beispielsweise auch dann möglich sein, wenn ein oder mehrere entsprechende Vorfälle auftraten und die Zahl von 100 trendkorrigierten Anwendungstagen geringfügig unterschritten wurde.

Das Kapitel 3.7.5 - Analyse des zeitlichen Trends der pestizidbezogenen Parkinson-Risiken im Bereich von Landwirtschaft und Gartenbau - (S. 58-61, vormals Kapitel 3.7.4) wurde bezüglich Informationen zur Verwendung von Schutzausrüstung wie Traktoren mit geschlossenen Fahrerkabinen und zugehöriger Schutzwirkung ergänzt. Es liegen dennoch bislang nur Studien bis zum Jahr 2000 vor, deswegen gibt es aktuell für eine weitere Reduktion des Korrekturfaktors für die Zeit ab dem Jahr 2005 keine empirisch wissenschaftlich abgesicherte Grundlage. In Zukunft ist eine weitere Reduktion des auf epidemiologischen Studien basierenden Korrekturfaktors für die Zeit ab dem Jahr 2005 denkbar.

In der Zusammenfassung des Kapitels 5 - Abgrenzung der „besonderen Personengruppe“ - wurde der Anwendungsbereich der wissenschaftlichen Empfehlung in Bezug auf die Exposition deutlicher hervorgehoben (S. 66). Expositionen sollen analog zu den Bedingungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den dargestellten epidemiologischen Studien betrachtet werden. Dies gilt für Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft gleichermaßen. Daher kommen nur Tätigkeiten in Betracht, die im direkten Zusammenhang mit der Ausbringung von Pestiziden (Vor-, Nachbereitung und Ausbringung) stehen.

Zudem wird festgestellt, dass eine langjährige Interimszeit zwischen Beendigung der beruflichen Pestizidexposition und dem Eintreten der Parkinsonerkrankung nicht grundsätzlich gegen eine Verursachung von Parkinson durch Pestizide spricht. (S. 66)

Die Definition eines Anwendungstages wird präzisiert (S. 68). Ein Anwendungstag entspricht i.d.R. einem Kalendertag. Die Dauer dieser Anwendungen an einem Anwendungstag entspricht auf der Grundlage arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse insgesamt mindestens 30 Minuten (vgl. Tabelle 9).

Die erfolgten Änderungen sind zu beachten.

Die wissenschaftliche Begründung ist unter folgender Verknüpfung auf der Internetseite der BAuA abrufbar:

<https://www.baua.de/DE/Themen/Praevention/Koerperliche-Gesundheit/Berufskrankheiten/Dokumente?pos=7>.